

SATZUNG

Förderverein „Freunde und Förderer
des Johann-Walter-Gymnasiums e.V.“



§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- 1) Der Verein führt den Namen „Freunde und Förderer des Johann-Walter-Gymnasiums Torgau e.V.“. Er ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Leipzig eingetragen.
- 2) Der Verein hat seinen Sitz in Torgau.
- 3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Gemeinnützigkeit, Aufgaben

- 1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.
- 2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 3) Der Verein unterstützt die pädagogische Arbeit des Johann-Walter-Gymnasiums zur Erfüllung des Bildungs- und Erziehungsauftrages und fördert die Entwicklung der Schüler zu eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeiten. Ein weiterer Satzungszweck ist die Förderung von Kunst, Kultur und Sport.
- 4) Der Zweck wird insbesondere erfüllt durch:
 - a) ideelle und materielle Unterstützung des Johann-Walter-Gymnasiums Torgau (§ 58 Nr. 1 AO)
 - b) die Unterstützung von kulturellen und anderen außerfachlichen Veranstaltungen der Schule, wie zum Beispiel Schulfesten, Sportfesten, Theater- und Musikaufführungen, Tagen der offenen Tür, Schul-, Kurs- und Klassenfahrten, Beteiligung an kommunalen Festen und Veranstaltungen
 - c) Beschaffung von Lehr-, Lern- und Anschauungsmaterial sowie Ausstattungsgegenständen einschließlich Wartung und Pflege
 - d) Ausstattung des Computerbereiches im Sinne der technischen Infrastruktur
 - e) Beschaffung von Auszeichnungen und Preisen für schulische Wettbewerbe
 - f) Unterstützung bei der Herausgabe von Zeitungen an der Schule (z.B.: Schülerzeitung, Elternblatt, Jahresbuch)
 - g) die Förderung der Öffentlichkeitsarbeit der Schule
 - h) Durchführung und Mitgestaltung von Schulveranstaltungen

- i) Unterstützung und Mitgestaltung von Arbeitsgemeinschaften
 - j) Unterstützung des internationalen Schüleraustausches und von Besuchsprogrammen, insbesondere die Förderung der internationalen Zusammenarbeit der Schule, Ihrer Schülerinnen und Schüler
 - k) Unterstützung von Klassen-, Kurs- und Gruppenfahrten
 - l) Betrieb einer Cafeteria
 - m) Durchführung und Mitgestaltung eines Schulclubs
 - n) die fachliche und außerfachliche Förderung des Übergangs der Schüler und Schülerinnen der Schule in die berufliche Praxis, sowie die Förderung der Selbstorganisation (z.B. Schülerfirma als Zweckbetrieb gem. § 65 der AO)
 - o) Gestaltung des Außengeländes
 - p) Beschaffung von Sport- und Spielgeräten
 - q) Unterstützung von Projekten bei Notlagen im In- und Ausland
 - r) Unterstützung von Projekten in Entwicklungsländern
- 5) Zu seinen Aufgaben gehören die Zusammenarbeit mit anderen an der Bildung und Erziehung junger Menschen beteiligten Institutionen, die Pflege der Verbundenheit mit ehemaligen Schülern der Bildungseinrichtung, Förderern und Freunden, die sich aus der über 600-jährigen Geschichte der Schule ergeben und die Durchführung von Maßnahmen, welche die Entwicklung des Gymnasiums fördern einschließlich einer finanziellen Unterstützung über den Rahmen der zur Verfügung stehenden öffentlichen Mittel hinaus.
- 6) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

- 1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person des privaten oder öffentlichen Rechts werden, die sich schriftlich bereiterklärt und die Vereinssatzung anerkennt.
- 2) Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag auch von einem gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben. Dieser verpflichtet sich damit zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge für den Minderjährigen.
- 3) Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Die Ablehnung eines Antrages muss nicht begründet werden.
- 4) Die Mitgliedschaft endet bei natürlichen Personen durch den Tod des Mitglieds, bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtsfähigkeit, durch Austritt, Streichung oder durch Ausschluss aus dem Verein.

- 5) Der Austritt ist zum 31.12. zulässig. Die schriftliche Austrittserklärung muss dem Vorstand 3 Monate vor dem Austrittstermin vorliegen. Bei Minderjährigen ist der Austritt vom gesetzlichen Vertreter zu erklären.
- 6) Die Streichung eines Mitgliedes kann zum Ende des Kalenderjahres ohne weitere Mahnung erfolgen, wenn es mit der Erfüllung seiner Beitragsverpflichtungen länger als 3 Monate nach dem Zeitpunkt der Fälligkeit in Verzug ist. Über die Streichung entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit.
- 7) Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es durch sein Verhalten die Interessen des Vereins nachdrücklich verletzt. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand nach Anhörung (schriftlich oder mündlich) des Betroffenen.
- 8) Das ausgetretene bzw. ausgeschlossene Mitglied hat keinen Anspruch auf einen Anteil am Vereinsvermögen.
- 9) Die Mitgliederversammlung kann Ehrenvorsitzende berufen und Ehrenmitglieder ernennen.

§ 4 Mitgliedsbeiträge

- 1) Von allen Mitgliedern werden Beiträge erhoben, deren Höhe und Fälligkeit von der Mitgliederversammlung in einer Beitragsordnung festgelegt werden.
- 2) Bei Beitritt während des laufenden Geschäftsjahres wird der volle Mitgliedsbeitrag fällig. Dieser wird geschuldet für das ganze Jahr.

§ 5 Organe

- 1) Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 6 Vorstand

- 1) Der Vorstand besteht aus dem ersten Vorsitzenden, zwei gleichberechtigten stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schatzmeister und dem Schriftführer.
- 2) Der erste Vorsitzende soll nicht Lehrer des Gymnasiums sein. Einer der stellvertretenden Vorsitzenden sollte der Schulleiter oder dessen ständiger Stellvertreter sein.
- 3) Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Eine (mehrmalige) Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl geschäftsführend im Amt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, kann der Vorstand für die Amtsdauer des Ausgeschiedenen ein Ersatzmitglied aus den Mitgliedern des Vereins berufen.

- 4) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich jeweils durch zwei Mitglieder des Vorstandes gemeinschaftlich vertreten, wobei sich unter diesen der erste Vorsitzende oder ein stellvertretender Vorsitzender und der Schatzmeister oder der Schriftführer befinden müssen. Die gesetzlichen Vertreter sind im Innenverhältnis an die Beschlüsse und Weisungen der Mitgliederversammlung gebunden.
- 5) Der Vorstand kann zur Vorbereitung und Durchführung bestimmter Aufgaben Ausschüsse bestellen.

§ 7 Aufgaben des Vorstandes

- 1) Der Vorstand ist in ehrenamtlicher Tätigkeit für alle Vereinsangelegenheiten zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.
- 2) Der Vorstand bereitet die Mitgliederversammlung vor, erarbeitet eine Tagesordnung und beruft die Mitgliederversammlung ein. Der Vorstand überwacht die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Wahrnehmung der Aufgaben des Vereins gemäß § 2 der Satzung.
- 3) Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die mindestens einmal im Quartal stattfinden müssen und zu denen schriftlich durch einen der Vorsitzenden 3 Tage vor dem Sitzungstermin einzuladen ist. Vorstandssitzungen finden auch dann statt, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder das verlangen.
- 4) Beschlüsse des Vorstandes werden mit Stimmenmehrheit gefasst, bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des ersten Vorsitzenden.
- 5) Der erste Vorsitzende leitet die Vorstandssitzung, bei seiner Verhinderung wird er durch einen der stellvertretenden Vorsitzenden vertreten. Die Kasse wird vom Schatzmeister geführt.
- 6) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn 3 Mitglieder, darunter einer der Vorsitzenden, anwesend sind.
- 7) Über die Sitzung des Vorstandes ist eine Niederschrift anzufertigen, die von einem der Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.
- 8) Der Vorstand informiert über geplante Projekte in der jährlichen Mitgliederversammlung.

§ 8 Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Sie beschließt über alle grundsätzlichen Angelegenheiten des Vereins.
- 2) Die Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal im Jahr zusammen. Sie wird vom Vorstand mit einer Frist von 14 Tagen unter Angabe der Tagesordnung und des Tagungsortes schriftlich einberufen und von einem der Vorsitzenden geleitet.

- 3) Die Mitgliederversammlung ist außerdem einzuberufen, wenn dies mindestens ein Viertel der Mitglieder unter Angabe des zu beratenden Gegenstandes verlangt.
- 4) Eine jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Beschlüsse der Mitgliederversammlung bedürfen der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Gleichheit der Stimmen gilt ein Antrag als abgelehnt. Ein Mitglied ist nicht stimmberechtigt, wenn die Beschlussfassung die Vornahme eines Rechtsgeschäfts zwischen ihm und dem Verein betrifft.
- 5) Über die Wahlen und Abstimmungen der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von einem der Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 9 Aufgaben der Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung
 - a) wählt die Mitglieder des Vorstandes, darüber hinaus zwei Kassenprüfer sowie deren Stellvertreter,
 - b) nimmt den Jahresbericht und den Finanzbericht entgegen,
 - c) entlastet den Vorstand,
 - d) beschließt über die Beitragsordnung, über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins.
- 2) Die Mitgliederversammlung kann Empfehlungen für Angelegenheiten des Vereins beschließen, die in die Zuständigkeit des Vorstandes fallen.

§ 10 Satzungsänderungen, Auflösung des Vereins

- 1) Für Satzungsänderungen durch Beschluss der Mitgliederversammlung ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen erforderlich.
- 2) Eine Auflösung des Vereins erfolgt auf einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung, wenn der Beschluss mit Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst wird.
- 3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an das Landratsamt des Landkreises Nordsachsen zur zweckgebundenen Verwendung für die Kinder- und Jugendarbeit des Landkreises.

§ 11 Inkrafttreten

- 1) Die Satzung des Vereins und ihre Änderung treten jeweils am Tage der Beschlussfassung in Kraft.

Torgau, 02.10.2020